



Corona-Durchführungsbestimmungen auf Kreisebene

(Fassung vom 14.10.20)

Für alle Vereine sind die aktuellen kommunalen Regelungen, die Corona-Schutzverordnung sowie der DFB-Leitfaden „Zurück ins Spiel“ zwingend zu beachten.

Bei Fragen und Beratungen zu den Corona-Themen und bei akuten Fällen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Corona-Beauftragten des Kreises Münster:

Bereich Senioren

Matthias Wobbe

0163 - 296 9690

matthias.wobbe@icloud.com

Bereich Junioren

Manfred Gnegel

0177 - 662 8461

Manfred.Gnegel@t-online.de

Darüber hinaus hat der Kreis Münster folgende Regelungen festgelegt:

- Gegner und Schiedsrichter sind bei Betreten der Anlage vom Heimverein über das örtliche Hygienekonzept zu unterrichten.
- Eine Maskenpflicht für Ergänzungsspieler, Betreuer und Zuschauer wird zwingend empfohlen. Ausgenommen sind die aktiven Spieler, Trainer und Schiedsrichter während des Spiels. Beim Betreten und Verlassen der Anlage haben diese allerdings einen Mundschutz zu tragen.
- Der Heimverein ist verpflichtet, dass jeder Zuschauer seine Kontaktdaten unter Berücksichtigung des Datenschutzes beim Betreten der Anlage hinterlegt. Eine Sammelkarte ist nicht zulässig. Wir empfehlen, die auf der Kreishomepage (Rubrik Corona) hinterlegten und per E-Post zugestellten DINA 4 Zettel in den Abschnitten zu trennen und am Eingang zu hinterlegen. Eine Zugangskontrolle muss gewährleisten, dass jeder Gast die notwendigen Daten hinterlässt.
- Die Erfassung der Kontaktdaten kann alternativ per entsprechender App (z.B. FLVW-Zuschauer-App) erfolgen.
- Die Spieler müssen am Spieltag keine Kontaktdaten hinterlegen. Im Falle einer Infektion und möglichen Nachverfolgung stellt der Corona-Beauftragte des Vereins den Behörden die Kontaktliste der im Spielbericht hinterlegten Spielern und Verantwortlichen kurzfristig (!) zur Verfügung (siehe Seite 2)
- Im Idealfall soll jeder Verein zwei Kabinen zugeteilt bekommen.
- Die aktuell geltenden Mindestabstände entsprechend der gültigen CoronaSchVO müssen beim Umkleiden und Duschen eingehalten werden. Ggf. müssen die Mannschaften in mehreren Etappen die Räumlichkeiten nutzen.
- Auch wenn die Abstände in den Kabinen eingehalten werden, sind dort Masken zu tragen. Die maximale Personenzahl in den Kabinen darf jedoch nicht überschritten werden.

Kontodaten:

Bank: Volksbank Münster

IBAN: DE82 4036 1906 0501 9472 00

BIC: GENODEM1MSC

Postanschrift:

FLVW Kreis Münster

Gremmendorfer Weg 42

48167 Münster



KREIS

Münster

- Die Regelanstoßzeiten sind bis auf weiteres ausgesetzt, da zwischen zwei Spielen möglichst ein Puffer eingeplant werden soll. Die Mannschaften und Zuschauer der aufeinanderfolgenden Spiele dürfen sich nicht begegnen.
Empfohlene Anstoßzeiten bei Mehrfachnutzung einer Sportanlage:
12 Uhr (flexibel)
15 Uhr (diese Anstoßzeit bleibt als Hauptanstoßzeit bestehen)
18 Uhr (flexibel)
- „Shakehands oder ähnliche körperliche Begrüßungsrituale – auch wenn diese dem Fairplay dienen – sind aktuell nicht zulässig
- Getränkeflaschen sind nur von einer Person zu nutzen und dürfen unter Spielern nicht rumgereicht werden.
- Die Ergänzungsspieler müssen am Spielfeldrand den geltenden Mindestabstand einhalten und sich ggf. hinter der Bande aufhalten.
- Die Vereine sind angehalten, bei Verkauf von Speisen und Getränken die aktuellen Bestimmungen einzuhalten und eine Abstandsregelung am Verkaufsstand zu ermöglichen.
- Sofern mehr als 4 Ergänzungsspieler am Spieltag zur Verfügung stehen, halten die Ergänzungsspieler sich getrennt von der Mannschaft auf.
- Während des Spiels haben sich die Ergänzungsspieler in der Zone 2 des Sportplatzes aufzuhalten und kommen dabei weder mit der Mannschaft noch mit den Zuschauern in Kontakt. Der Abstand von 1,5 Meter ist untereinander einzuhalten, alternativ ist eine Maske zu tragen.
- Die Ergänzungsspieler, die nicht zum Einsatz gekommen sind, halten sich auch nach dem Spiel von den aktiven Spielern fern.

Leitfaden für die Corona-Beauftragten der Vereine

Der Corona-Beauftragte muss jederzeit kurzfristig auf die Kontaktlisten der Mitglieder zugreifen können und die Listen stets mit den aktuellen Kontaktdaten pflegen

Verhalten bei einem Verdachtsfall nach dem Spiel

- Stellt sich nach dem Spiel heraus, dass ein Verdachtsfall vorliegt, ist unbedingt der Corona – Beauftragte beider Vereine zu informieren.
- Der Corona – Beauftragte informiert umgehend die am Spieltag auf dem Spielbericht aufgeführten Personen über den Verdachtsfall.
- Die auf dem Spielbericht aufgeführten Personen haben sofort den Kontakt mit anderen Menschen zu vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt. So soll eine weitere Infektionskette unterbrochen werden.



KREIS

Münster

Verhalten im Falle einer Infektion

- Stellt sich nach dem Spiel heraus, dass ein Spieler infiziert war, ist umgehend der Corona-Beauftragte beider Vereine zu informieren.
- Der Corona-Beauftragte stellt dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten aller am Spieltag im Spielbericht eingetragener Personen zur Verfügung
- Der Corona-Beauftragte informiert umgehend die auf dem Spielbericht eingetragenen Personen seines Vereins, dass ein Infektionsfall vorlag.
- Der Corona-Beauftragte muss zudem den Corona-Beauftragten des Kreises schriftlich über den Vorfall informieren

Verhalten bei einem Corona-Vorfall vor dem Spiel

- Bitte die Regelung in den Durchführungsbestimmungen „Punkt 3a“ befolgen:

3a. Umgang mit Spielverlegungen oder Ausfällen aufgrund Corona

I. Wird für drei oder mehr Spieler einer Mannschaft wegen einer Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts behördlicherseits Quarantäne angeordnet, ist die Spielleitende Stelle ermächtigt, bei Vorliegen eines Antrages einer der beiden am Spiel beteiligten Vereine, dieses Spiel ebenfalls von Amts wegen abzusetzen. Dies gilt auch für folgende Spiele, die während der Quarantänezeit der Spieler angesetzt sind.

Dies gilt nicht für Spieler, die z. B. aufgrund von Reisetätigkeit in Quarantäne gestellt sind, und vierzehn Tage keinen Kontakt mit der Mannschaft hatten.

II. Sollten Vereine die Erkrankung mindestens eines Spielers aufgrund des Coronavirus oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht vor dem Spiel melden, ist das anstehende Spiel ebenfalls von den Spielleitenden Stelle von Amts wegen abzusetzen.

III. Sollten die zuvor beschriebenen Fälle auftreten, ist der Verein verpflichtet, sofort den Corona-Beauftragten des Kreises zu informieren. Dieser wird dann den Staffelleiter über den Vorfall informieren. Das Spiel wird dann entsprechend abgesetzt.

IV. Eine Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts bzw. eine Quarantäneanordnung müssen durch eine Bestätigung des Gesundheitsamtes unverzüglich nachgewiesen werden. Sollte dies nicht geschehen, wird das Spiel für den Verein als verloren gewertet, der den Antrag nach Ziffer 1 gestellt bzw. die Meldung nach Ziffer 2 angezeigt hat.

V. Meisterschaftsspiele von Mannschaften, die von behördlichen Quarantäneanordnungen betroffen gewesen sind, dürfen erst dann wieder angesetzt werden, wenn mit dem Tag nach Ablauf der Quarantänezeit fünf Tage vergangen sind. Sollten die betroffenen Mannschaften bzw. Vereine bereit sein, vor Ablauf der Frist zu spielen, kann die Spielleitende Stelle dies berücksichtigen und das Spiel früher ansetzen.